

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

24. Stück, 28.03.1924

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLIII. Band. (Ausgegeben den 28. März 1924.) 24. Stück.

Inhalt:

- Nr. 56. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 22. März 1924, betreffend die Festsetzung der Nachreichungs- und Berichtigungsgebühren bei den Eichämtern der Landesteile Oldenburg und Birkenfeld.
- Nr. 57. Gesetz für den Landesteil Oldenburg vom 27. März 1924 zur Abänderung des Gesetzes vom 10. April 1879, betr. die Einführung des Gerichtsverfassungsgesetzes für das Deutsche Reich.
-

Nr. 56.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Festsetzung der Nachreichungs- und Berichtigungsgebühren bei den Eichämtern der Landesteile Oldenburg und Birkenfeld.

Oldenburg, den 22. März 1924.

Auf Grund des § 16 der Maß- und Gewichtsordnung vom 30. Mai 1908 — Reichsgesetzblatt S. 349 — und des § 1 erster Abschnitt Ziffer 3 und 9 der Eichgebührenordnung vom 18. Dezember 1911 — Reichsgesetzblatt S. 1074 — wird hinsichtlich der bei den Eichämtern der Landesteile Oldenburg und Birkenfeld zu hebenden Nachreichungs- und Berichtigungsgebühren unter Aufhebung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 6. April 1912 folgendes angeordnet:

§ 1.

Erfolgt die Prüfung zum Zweck der Nacheichung an einer ständigen oder unständigen Amtsstelle, so betragen die Gebühren

1. für die Nacheichung ebensoviel wie bei der Neueichung;
2. wenn dem Meßgerät die Verkehrsfähigkeit entzogen wird, die Hälfte der für die Neueichung (Prüfung und Stempelung) festgesetzten Gebühren.

§ 2.

Erfolgt die Prüfung zum Zweck der Nacheichung außerhalb einer Amtsstelle und

1. am Orte eines Eichamts oder einer Eichnebenstelle bei einem hierfür festgesetzten Rundgang oder
2. bei einer allgemeinen planmäßigen Rundreise innerhalb des der Nacheichstelle zugewiesenen Bezirks und der für diesen bestimmten Reisezeit,

so werden die in § 1 festgesetzten Gebühren erhoben und außerdem ein Zuschlag von 1 Goldmark, der für jeden beanspruchten Beamten, für jeden angefangenen Tag und von jedem Antragsteller zu entrichten ist. Dieser Zuschlag erhöht sich auf 2 Goldmark, wenn die festgesetzten Gebühren mehr als 1 Goldmark betragen. Der Zuschlag ist auch zu entrichten, wenn die in § 1 erster Abschnitt Ziffer 6 der Eichgebührenordnung erwähnten Voraussetzungen vorliegen.

§ 3.

Treffen die in § 2 zu 1 oder 2 bezeichneten Voraussetzungen nicht zu, so werden bei Prüfungen außerhalb der Amtsstelle die in der Eichgebührenordnung festgesetzten Gebühren erhoben; die Vorschriften im § 1 erster Abschnitt Ziffer 5 und 6 a. a. D. finden Anwendung. Dasselbe ist der Fall bei Prüfungen von Meßgeräten einzelner Antragsteller, für die besondere Rundreisen veranstaltet werden.

§ 4.

Die Vorschriften der Eichgebührenordnung in § 1 erster Abschnitt Ziffer 2, 4, 7 und 8 finden auch bei der Nachrechnung Anwendung.

§ 5.

Für Berichtigungsarbeiten, die von der Physikalisch-Technischen Reichsanstalt (Abteilung I für Maß und Gewicht) gestattet sind, werden die Gebühren vom Ministerium des Innern festgesetzt. Für Berichtigungsarbeiten, deren Ausführung von der genannten Reichsanstalt vorgeschrieben ist, werden Gebühren nicht berechnet.

Oldenburg, den 22. März 1924.

Staatsministerium.

R. Weber.

Nr. 57.

Gesetz für den Landesteil Oldenburg zur Abänderung des Gesetzes vom 10. April 1879, betr. die Einführung des Gerichtsverfassungsgesetzes für das Deutsche Reich.

Oldenburg, den 27. März 1924.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für den Landesteil Oldenburg, was folgt:

Artikel 1.

Im Artikel 35 des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 10. April 1879, betreffend die Einführung des Gerichtsverfassungsgesetzes für das Deutsche Reich vom 27. Januar 1877 und der gleichzeitig mit demselben in Kraft tretenden Reichsgesetze, werden die Buchstaben a) und b)

sowie die Worte „in Gemeinschaft mit dem Präsidenten des Oberlandesgerichts bzw. Landgerichts die Verwaltungsgeschäfte bei diesem Gerichte wahrzunehmen“ gestrichen.

Artikel 2.

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1924 in Kraft.

Oldenburg, den 27. März 1924.

Staatsministerium.

(Siegel)

v. Finckh.

Stein.

Mehrens.